

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Zu 1. und 2.:

Die Änderung der Bezeichnung des Abschnitts 22.2 EBM und der Legende der Gebührenordnungsposition (GOP) 22216 erfolgt zur Angleichung in Bezug auf die Bezeichnung des Kapitels 22.

Zu 3.:

Die konkrete Aufzählung der GOPen erfolgt zur Klarstellung, da im EBM keine GOP 25212 vorhanden ist.

Zu 4.:

Nach Nr. 6 der Präambel 2.1 des Anhangs 2 sind Operationen mit bestimmten OPS-Codes - abweichend von Nr. 8 der Präambel zum Abschnitt 31.2 und Nr. 4 der Präambel zum Abschnitt 36.2 - am Operationstag neben den GOPen des Abschnittes 8.4 (Geburtshilfe) berechnungsfähig. Die GOP 08231 (Zuschlag zur Grundpauschale im Rahmen der Geburtshilfe, bei denen Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 8.4 berechnet werden) im Abschnitt 8.2 ist bei Erbringung der Leistungen des Abschnittes 8.4 ebenfalls berechnungsfähig. Daher wird die Nr. 6 der Präambel 2.1 zur Klarstellung um die GOP 08231 ergänzt.

Zu 5.:

Mit Beschluss in seiner 358. Sitzung hatte der Bewertungsausschuss die Biofeedback-Behandlung mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in den Anhang 4 zum EBM (Verzeichnis nicht oder nicht mehr berechnungsfähiger Leistungen) aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird konkretisiert, dass sich die Regelung nur auf die

„Respiratorische Biofeedback-Behandlung“ bezieht, da diese Leistung gemäß der Anlage 1 Nr. 8 der Psychotherapierichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgeschlossen ist.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.